

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 30. Juni 2026

Titel	Schutzanordnung Nussbaum Kat. Nr. 7150, Genehmigung	
Beschluss-Nr.	148	
Reg.-Nr.	4.09.0	Inventare
Versand	2. Juli 2026	

IDG-Status: nicht öffentlich

Ausgangslage:

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7150, Grundbuch Hombrechtikon, steht ein ausgewachsener Nussbaum (*Juglans regia*) mit einem Alter von 60-80 Jahren. Im Rahmen der Überprüfung schutzwürdiger Natur- und Landschaftselemente wurde im Jahr 2021 festgestellt, dass der Baum aufgrund seiner ökologischen, landschaftlichen und ortsbildprägenden Bedeutung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt. Er wurde im Rahmen der Überarbeitung des Naturschutzinventars im Jahr 2023 zur Neuaufnahme vorgeschlagen. Der Baum bildet ein prägendes Landschaftselement und erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum für Vögel, Insekten und weitere Tierarten.

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451)

Kommunale Schutzverordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SRGH 720.1)

Kosten

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Übersteigen Pflegekosten das dem Eigentümer zumutbare Mass, kann sich die Gemeinde in Absprache daran beteiligen. Allfällige Kosten werden über das laufende Budget unter Konto 7500.3140.01 abgerechnet.

Erwägungen:

Gemäss §§ 203ff. PBG können Natur- und Landschaftsschutzobjekte durch kommunale Schutzanordnungen gesichert werden. Schutzobjekte können neben Trocken- und Feuchtstandorten insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen und weitere landschaftsprägende Elemente sein. Die Gemeinde Hombrechtikon verfügt über ein Inventar der geschützten Objekte und eine kommunale Schutzverordnung, welche den Schutz wertvoller Natur- und Landschaftselemente regelt.

Der vorliegende Baum weist aufgrund seiner Grösse, seines Alters und seiner ökologischen Funktion einen hohen Schutzwert auf. Er prägt das Landschafts- und Ortsbild wesentlich und trägt zur Biodiversität sowie zur Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume bei. Das öffentliche Interesse an der dauerhaften Erhaltung des Baumes überwiegt allfällige entgegenstehende private Interessen.

Der Schutzperimeter ist im Inventarblatt Nr. LB 64 dargestellt und bildet Protokollbestandteil.

Die Schutzanordnung erfolgt in Absprache und im Einverständnis mit dem Grundeigentümer.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7150 stehende Nussbaum wird mit der Inventar-Nr. LB 64 ins kommunale Inventar der Naturschutzobjekte aufgenommen und unter Schutz gestellt.

2. Kann der Baum aus Gründen der Verkehrssicherheit oder infolge Krankheit nicht erhalten werden, entscheidet der Gemeinderat über Ersatzpflanzungen, Aufnahme eines anderen vorhanden Baumes in die Schutzverordnung oder andere ökologische Ausgleichsmassnahmen.
3. Die Schutzziele, Schutz- und Pflegeanordnungen gemäss Ziff. 5 der aktuellen kommunalen Schutzverordnung sind einzuhalten.
4. Das Inventarblatt LB 64 bildet Protokollbestandteil.
5. Der Bereich Planung+Umwelt wird beauftragt, die Inventarisierung im Sinne von § 68a GG und § 338a PBG zu veröffentlichen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Zustellung bzw. der Publikation schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung durch separates Schreiben an:
 - Kaspar Hunziker, Hornstrasse 17, 8634 Hombrechtikon
8. Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Hochbau+Planung
 - AL Bau
 - BL Planung+Umwelt

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin